

Mädchen und Jugendhilfeplanung in Hessen

Beschluß der 7. Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses am 13. 2. 1997

Vorbemerkung :

Auf der Grundlage und in Erweiterung der vom Landesjugendhilfeausschuß des Landesjugendamtes Hessen verabschiedeten Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung vom Juli 1995 ist es notwendig, die Mädchenspezifischen Aspekte der Jugendhilfeplanung detailliert zu erläutern und zu präzisieren.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe nach § 79 KJHG hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Aufgabe, die Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen sicherzustellen und die hierfür notwendigen personellen und materiellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Spätestens seit dem 6. Jugendbericht von 1984 ist öffentlich geworden, daß Mädchen gesellschaftlich bedingten Benachteiligungen qua Geschlecht unterliegen, und die Jugendhilfe insgesamt auch dazu beiträgt, Benachteiligungen von Mädchen und jungen Frauen fortzuschreiben und zu manifestieren.

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, dafür Sorge zu tragen, daß die strukturelle Benachteiligung von Mädchen und jungen Frauen in der Jugendhilfe, und perspektivisch in der Gesellschaft, aufgehoben wird.

Jugendhilfeplanung muß das innovative Instrument werden, das die Interessen und Bedürfnisse von Mädchen im Sinne der Anforderungen des KJHG zur Grundlage des fachlichen Handelns der Jugendhilfe macht.

Dies kann nur gelingen, wenn ihre altersspezifischen, kulturellen und regionalen Lebenslagen sowie die bereits vielfältig entwickelten Mädchenspezifischen und geschlechtsbezogenen Ansätze systematisch beachtet werden.

Um dieses Ziel umsetzen zu können, müssen die geschlechtsspezifischen Fragestellungen kontinuierlich in die Jugendhilfeplanungs- und die jugendpolitischen Entscheidungsprozesse eingebracht werden.

Empfehlungen zur mädchengerechten Jugendhilfeplanung in Hessen

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Planungsverpflichtung

Die Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung ist im § 80 KJHG festgelegt, wobei nach § 79 KJHG der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Planungsverantwortung trägt. Somit hat der öffentliche Träger auch auf die Erfüllung der gesetzlichen Grundanforderungen, wie sie in den §§ 1 und 9.3 KJHG formuliert sind zu achten und dafür Sorge zu tragen, daß für Mädchen positive Lebensbedingungen erhalten oder geschaffen werden.

1.2 Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Mädchen haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit (§ 1 KJHG). Hierbei sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern (§ 9 Abs. 3 KJHG).

1.3 Förderung der Freien Jugendhilfe

§ 74 KJHG fordert, im Rahmen der Förderung der freien Träger der Jugendhilfe, die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung und die im § 9 KJHG genannten Grundsätze umzusetzen.

1.4 Hessisches Ausführungsgesetz zum KJHG

Im Rahmen des Hessischen Ausführungsgesetzes hat der Gesetzgeber in § 13 Abs.2 den Aspekt der Jugendhilfeplanung explizit verstärkt. "Für Mädchen und junge Frauen sind besondere Jugendhilfeplanungen vorzunehmen, die neben der Bestandsaufnahme Mädchenspezifischer Einrichtungen und Dienste, die Planung neuer notwendiger Mädchenprojekte und Modellvorhaben für Mädchen und junge Frauen aufweisen" (Hess. AG KJHG §13.2). Diese Formulierung begründet einen gesetzlichen Auftrag, der aktiv zu gestalten ist. In dem Wissen, daß trotz der langjährigen Fachdiskussion in der alltäglichen Praxis der Jugendhilfe Mädchen noch immer ausgegrenzt bzw. nicht beachtet werden, hat der Gesetzgeber hier Vorsorge getroffen. Die besondere Notwendigkeit Mädchenspezifischer Planungen wird betont und auf die hieraus abzuleitenden Maßnahmen verwiesen.

Die Jugendhilfe erhält damit die Aufgabe, ihre Leistungen und Angebote geschlechtsspezifisch zu strukturieren, auf positive Lebensbedingungen für Mädchen hinzuwirken und diese gesamtgesellschaftlich einzufordern.

1.5 Förderung positiver Lebensbedingungen von Mädchen

Im Hinblick auf § 1.2 Hess. AG KJHG wird deutlich, daß die Jugendhilfe zur Entwicklung von Maßnahmen aufgefordert ist, die zur Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern beitragen. Es handelt sich hierbei um eine Handlungsaufforderung.

Der § 13.2 AG KJHG ist im Zusammenhang mit dem §1.2.als Querschnittsaufgabe zu verstehen. Die Jugendhilfe wird ihrem gesetzlichen Auftrag nur dann gerecht, wenn sie von vornherein die Berücksichtigung der Lebenslagen, Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von Mädchen und jungen Frauen strukturell im Planungsprozeß verankert und für die einzelnen Planungsbereiche durchdekliniert.

2. Ziele und Perspektiven

Grundlegende Zielbestimmung des Planungsprozesses ist es, daß die Jugendhilfe einen Beitrag zur Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Mädchen und jungen Frauen leistet, als auch dazu beiträgt, Mädchen und junge Frauen zu befähigen, ihre eigenen Lebensbedingungen zu verbessern.

Unabhängig von sonstigen regionalen Zielbestimmungen der Jugendhilfe ist die Weiterentwicklung der Leistungen und Angebote für Mädchen grundlegender Auftrag. Durch Jugendhilfeplanung ist dieser Aspekt in alle konzeptionellen Überlegungen einzubeziehen und die Umsetzung dieser Anforderungen sicherzustellen.

3. Beteiligung von Mädchen und jungen Frauen an der Jugendhilfeplanung

In den bisher üblichen Verfahren, wie Beteiligung über Vertreter, Versammlungen und Gremienarbeit, wird die Benachteiligung von Mädchen fortgeschrieben mit der Folge, daß die Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen auch in den Überlegungen der Fachkräfte häufig nicht präsent sind.

3.1. Direkte Beteiligung von Mädchen und jungen Frauen

Formen der direkten Beteiligung von Mädchen und jungen Frauen kommt gerade im Planungsprozeß eine besondere Bedeutung zu. Erhebungen über die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen sind grundsätzlich geschlechtsspezifisch anzulegen. Dabei ist bereits in der Wahl der Erhebungsmethoden sicherzustellen, daß die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen berücksichtigt werden.

Nach Möglichkeit sind qualitative Verfahren für Mädchen quantitativen Verfahren vorzuschalten, um Aufschlüsse über die spezifischen Lebenswelten zu bekommen. Die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von Mädchen sind nicht nur in bezug auf die Leistungen der Jugendhilfe zu erfassen, darüber hinaus gemäß § 1, Nr. 3 Absatz 4 KJHG auch in bezug auf andere Politikbereiche, insbesondere in bezug auf die Verfügungsgewalt und -möglichkeit über öffentliche Räume und die Infrastruktur, z.B. wohnortnahe Versorgungsmöglichkeiten und Anbindung an den ÖPNV.

3.2 Beteiligung innerhalb der Jugendhilfe

Bei Beteiligungsverfahren in und durch Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe sind grundsätzlich geschlechtsspezifische Differenzierungen zu beachten. Insbesondere bei kommunikativen Verfahren müssen Mädchen in besonderer Weise beteiligt werden, z.B. durch die Entwicklung von Vorstellungen und Ansprüchen in Mädchengruppen. Hierbei kommt den Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe eine besondere Verantwortung zu, sie sind deshalb für diese Aufgaben in geeigneter Weise zu qualifizieren und von anderen Aufgaben zu entlasten.

Durch mädchengerechte Beteiligungsverfahren, wie z.B. die Beteiligung von Mädchengruppen sind Mädchen entsprechend ihrem Alter und ihrer sozialen bzw. soziokulturellen Lebenslagen in der eigenverantwortlichen Darstellung und Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen.

Bereits existierende Berichte, Praxisbeispiele und Modelle aus der mädchenspezifischen und geschlechtsdifferenzierten Jugendhilfeplanung und der Mädchenarbeit sind aufzugreifen.

4. Fachfrauenbeteiligung

Im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers für die Jugendhilfeplanung kommt der Beteiligung von Fachfrauen aus der parteilichen Mädchenarbeit ein hoher Stellenwert zu. Diese sind Expertinnen für die Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen und grundsätzlich in allen Planungsprozessen zu beteiligen.

4.1 Arbeitsgemeinschaften Mädchenarbeit

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sind Arbeitsgemeinschaften von Fachfrauen aus der Jugendhilfe zur Begleitung und Unterstützung regelhaft am Planungsprozeß zu beteiligen. Solche Arbeitsgemeinschaften sollen sich aus Fachfrauen aller Felder der Jugendhilfe, die über eine Qualifikation für Mädchenarbeit verfügen und aus Frauen aus der parteilichen Mädchenarbeit zusammensetzen.

Sollte im Einzugsgebiet des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bisher kein Facharbeitskreis zur Mädchenarbeit vorhanden sein, so ist es Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, im Rahmen der Jugendhilfeplanung, einen solchen Arbeitskreis aufzubauen und zu qualifizieren.

Hierzu sollten Fachfrauen aus den verschiedenen Feldern der Jugendhilfe zum Bereich Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen fortgebildet werden.

4.2 Trägerbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung von freien Trägern sind aufgrund ihrer besonderen Fachkompetenz und Bedeutung, Initiativen, Zusammenschlüsse und Projekte der Mädchenarbeit von Anfang an zu beteiligen.

5. Planungsberichte

Planungsberichte sind grundsätzlich geschlechtsspezifisch zu erstellen. Die Planungsschritte und Ergebnisse sind jeweils in ihrer Bedeutung für Mädchen und Jungen darzustellen.

5.1 Mädchenbericht

Aufgrund der strukturellen Benachteiligung von Mädchen und jungen Frauen ist die alleinige Berücksichtigung in allen Planungsbereichen nicht ausreichend. Die Ergebnisse und Planungen bedürfen der Zusammenführung unter dem Aspekt der

Mädchenförderung und sind, erweitert um die Ergebnisse der regelmäßigen Sozialberichterstattung regelmäßig als „Bericht zur Situation von Mädchen und jungen Frauen“ (Mädchenbericht) im Sinne des § 13.2 HAG KJHG vorzulegen.

5.2 Kontinuierliche Sozialberichterstattung

Im Rahmen der kontinuierlichen Sozialberichterstattung muß grundsätzlich berücksichtigt werden:

- die Rekonstruktion der Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen
- Darstellung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren
- die Entwicklung, Verbesserung und Bewertung von Leistungen, Angeboten und Maßnahmen für Mädchen und junge Frauen
- sowie deren Reflexion im Hinblick auf Wirksamkeit und Zielerreichung.

5.3 Empirische Methoden

Quantitative Daten zur Erhebung der Sozial- und Infrastruktur und der Leistungen der Jugendhilfe müssen geschlechtsspezifisch differenziert sein. Zur Beschreibung der Lebenssituation und Lebenslage von Mädchen und jungen Frauen sind qualitative Verfahren unerlässlich.

6. Berichtswesen

Das Berichtswesen der Jugendhilfe der jeweiligen Gebietskörperschaft ist in allen Teilen geschlechtsspezifisch aufzubauen und zu führen.

Hierbei ist darauf zu achten, daß die Leistungen und Angebote der Jugendhilfe die Nachfrage und die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der Mädchen und jungen Frauen berücksichtigen und zu einer Verbesserung der Lebenslage von Mädchen und jungen Frauen beitragen.

7. Jugendhilfeausschuß/Landesjugendhilfeausschuß und Fachausschuß Jugendhilfeplanung

Im Rahmen der Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ist sicherzustellen, daß grundlegende Fragestellungen und Erfordernisse einer mädchengerechten Jugendhilfeplanung bzw. einer mädchengerechten Jugendhilfe entwickelt werden. Diese sind in allen Arbeitsgruppen der Jugendhilfeplanung zu diskutieren und auf die jeweiligen Inhalte zu beziehen.

Für den Fachausschuß Jugendhilfeplanung ist mindestens eine, in der Mädchenarbeit erfahrene, Frau zu benennen.

Zur Qualifizierung des mädchenpolitischen Diskurses könnte die Wahl einer in der Mädchenarbeit erfahrenen Frau in den kommunalen Jugendhilfeausschuß (analog der Regelung auf Landesebene) beitragen.

8. Jugendhilfeplanung des Landesjugendamtes

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landesjugendamtes sind folgende Aufgaben besonders zu berücksichtigen:

- die Entwicklung innovativer Methoden und Konzepte zur mädchengerechten Jugendhilfeplanung, hier insbesondere die Entwicklung und Erprobung von Beteiligungsverfahren für Mädchen
- Fortbildungsangebote zu Mädchenspezifischen Aspekten der Jugendhilfeplanung
- die Überprüfung der Leistungen des Landes unter dem Aspekt der Mädchenförderung

Die Ergebnisse sind landesweit zur Verfügung zu stellen.

9. Gewährleistung der Umsetzung

Um auf Dauer die Umsetzung der Planungsergebnisse sicherzustellen, sind Leitlinien bzw. politische Zielvorgaben zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen zu entwickeln.